

Spitalgesetz

Änderung vom 6. Mai 2024

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 800a
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in den Bericht der Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit vom 26. Februar 2024¹,

beschliesst:

I.

Spitalgesetz vom 11. September 2006² (Stand 1. September 2021) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 (geändert)

² Die Planung richtet sich nach den Kriterien des Krankenversicherungsrechts und berücksichtigt zudem die folgenden Kriterien:

- a. *(neu)* Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung,
- b. *(neu)* Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung,
- c. *(neu)* Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung,
- d. *(neu)* Umschreibung der Grund- und Notfallversorgung, insbesondere durch die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft.

¹ E 1036; E 1038; E 1039; E 1040; E 1042

² SRL Nr. 800a

§ 6d Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton gewährt Listenspitälern zur Sicherstellung der Spitalversorgung im Rahmen des Leistungsauftrags nach § 5 Staatsbeiträge für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen. Der Regierungsrat beschliesst im Rahmen der verfügbaren Mittel die jährliche Abgeltung an die einzelnen Listenspitäler.

§ 8 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} In Luzern, Sursee und Wolhusen bietet die Luzerner Kantonsspital AG je mindestens eine medizinische Grund- und Notfallversorgung (Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit [IMC] und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft) an. Der Regierungsrat kann Ausnahmen von diesem Angebot zulassen, wenn

- a. dafür die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Spitalliste und für die Erteilung eines Leistungsauftrags nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsrechts nicht erfüllt sind, oder
- b. die Erbringung des Angebots aus betrieblichen Gründen, insbesondere aufgrund von fehlendem Fachpersonal oder aufgrund von geringer Nachfrage, nicht mit der erforderlichen Qualität sichergestellt werden kann.

Er konsultiert dazu vorgängig die zuständige Kommission.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung. Sie ist den Stimmberechtigten als Gegenentwurf zu der am 28. März 2024 als gültig zustande gekommen erklärten Volksinitiative «Für eine flächendeckende und garantierte Grundversorgung im Kanton Luzern» in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten. Dies unter dem Vorbehalt, dass die Volksinitiative vom Kantonsrat als gültig erklärt und abgelehnt wird.

Luzern, 6. Mai 2024

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Judith Schmutz

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser